Objekttyp: **TableOfContent**

Zeitschrift: **Der Filmberater**

Band (Jahr): **22 (1962)**

Heft 18

PDF erstellt am: **28.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Der Filmberater

Nr. 18 November 1962 22. Jahrgang

Inhalt

Auf die Praxis wird es ankommen 177
Bundesgesetz über das Filmwesen 178
Kurzbesprechungen 183

Bild

Harriet Andersson gibt die Rolle der Karin im neuen Film Ingmar Bergman's mit erschütternder Eindrücklichkeit wieder (siehe Besprechung in dieser Nummer).

Organ der Filmkommission des Schweizerischen Katholischen Volksvereins. Redaktion: Dr. S. Bamberger, Scheideggstraße 45, Zürich 2, Tel. (051) 27 26 12. Verlag und Administration: Schweizerischer Katholischer Volksverein, Luzern, Habsburgerstr. 44, Telephon (041) 3 56 44, Postcheck VII 166. Druck: Buchdruckerei Maihof, Luzern. Abonnementspreis per Jahr: für Private Fr. 10.– (Studentenabonnement Fr. 7.–), für filmwirtschaftliche Unternehmen Fr. 14.–, im Ausland Fr. 12.– bzw. Fr. 16.–. Nachdruck, wenn nichts anderes vermerkt, mit der Quellenangabe «Filmberater, Zürich», gestattet.

Auf die Praxis wird es ankommen

Sofern bis zum 27. Dezember 1962 das Referendum nicht ergriffen wird — man hat bis jetzt nichts von einer entsprechenden Aktion gehört —, kann der Bundesrat nun das von den Räten am 28. September 1962 verabschiedete «Bundesgesetz über das Filmwesen» in Kraft setzen. In seinem Grundcharakter ist es ein Versuch, eine sehr komplexe Wirklichkeit von zweifacher — wirtschaftlicher und kultureller — Polarität, vom Standpunkt des Gemeinwesens aus zu ordnen. Die Feststellung, daß das Gesetz in wesentlichen Punkten einen Kompromiß darstellt zwischen den Interessen der verschiedenen im Filmwesen tätigen Gruppen, ist eine Banalität. Es konnte nicht anders sein. Wichtig für die Entwicklung des Filmwesens in der Schweiz wird nun die Handhabung dieses Gesetzes sein. In einem doppelten Sinn. Einmal stellt das Gesetz es oft dem Ermessen der zuständigen Instanzen anheim, welche konkreten Maßnahmen zu treffen sind. Eine große Verpflichtung für diese Instanzen, die nur erfüllt werden wird, wenn auf fachlich versierte und geistig weitblickende Kräfte abgestellt werden kann. Zum andern müssen sich die interessierten Kreise, wir denken hier vor allem an filmkulturelle Zusammenschlüsse, bewußt sein, daß das Gesetz in den sie betreffenden positiven Bestimmungen nicht automatisch Leben schafft, sondern Leben voraussetzt. Die Förderungsmaßnahmen etwa werden ihr Ziel nur erreichen, wenn Einzelne und Gruppen von sich aus eine Tätigkeit zu entfalten versuchen, die dann als förderungswürdig in Betracht kommt. Das Filmgesetz bedeutet für die filmkulturellen Kreise kein Ruhekissen, sondern eine Aufforderung zur Arbeit. Dasselbe gilt übrigens auch für die Kantone, die sich nach Inkrafttreten des Filmgesetzes keinesfalls von den aus ihrer Kulturhoheit erfließenden Pflichten dispensiert halten dürfen.

SB